

Az.: 2 A 724/10
3 K 1299/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Sachschadensersatzes
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 4. Mai 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Januar 2010 - 3 K 1299/08 - geändert.

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 2. September 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2008 verpflichtet, über das Sachschadensersatzbegehren des Klägers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu entscheiden.

Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt den Ersatz von Sachschaden.
- 2 Der Kläger, der als Polizeiobermeister im mittleren Polizeivollzugsdienst des beklagten Freistaats Sachsen steht, ist Diensthundeführer bei der Diensthundestaffel der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge, Außenstelle Seinen Diensthund hält er an seinem Wohnort Grünhainichen und verbringt diesen mit seinem privaten Kraftfahrzeug von seinem Wohnort zur Dienststelle nach
- 3 Am 26. Februar 2008 verließ der Kläger nach Dienstschluss gegen 15.35 Uhr mit seinem Kraftfahrzeug, in dem sich sein Diensthund befand, den Hof des Polizeireviers, um an seinen Wohnort zurückzukehren. Beim Durchfahren der mittels Lichtschranke gesteuerten Schiebetoranlage musste der Kläger verkehrsbedingt anhalten, wobei sich das Heck des Fahrzeugs noch im Bereich der Toranlage befand. Da die Lichtschranke das Fahrzeug nicht erfasste, schloss sich das Tor und öffnete

sich erst wieder nach dem Aufprall auf das Fahrzeug. Durch den Aufprall wurde der Stoßfänger hinten rechts beschädigt. Ausweislich des vom Kläger vorgelegten Kostenvoranschlags belief sich der Schaden auf 507,00 €. Der Kläger erlitt keinen Körperschaden.

- 4 Unter dem 26. Mai 2008 stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Sachschadensersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge, den der Beklagte durch Bescheid vom 2. September 2008 ablehnte. Ein Anspruch auf Sachschadensersatz setze nach § 103 Abs. 1 SächsBG ein schädigendes Ereignis voraus, das nach Art und Umfang geeignet gewesen sein müsse, eine körperliche Gefährdung zu verursachen. Eine solche Gefährdung des Klägers durch das Schließen des Tores sei nicht erkennbar. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2008, dem Kläger zugestellt am 17. Oktober 2008, im Wesentlichen aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück. Ergänzend wurde ausgeführt, dass auch nach der zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns gemäß § 103 Abs. 4 SächsBG ergangenen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen der Sachschadensersatz auf Schäden aus einem Ereignis begrenzt werde, das geeignet sei, eine körperliche Gefährdung zu verursachen.

- 5 Die am 17. November 2008 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 12. Januar 2010 - 3 K 1299/08 - ab. Die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 SächsBG lägen nicht vor. Im Widerspruchsbescheid gehe der Beklagte zutreffend davon aus, dass bei einer Entschädigung nach § 103 Abs. 1 SächsBG eine unmittelbare körperliche Gefährdung des Beamten bestanden haben müsse. Dies ergebe sich aus der Ähnlichkeit des Tatbestands mit der Regelung des Dienstunfalls in § 31 Abs. 1 BeamtVG. § 103 SächsBG entspringe der Fürsorgepflicht des Dienstherrn außerhalb der Dienstunfallfürsorge. Durch die Eingrenzung des Erfordernisses einer Gefahr für einen Körperschaden werde erreicht, dass der Ersatzanspruch nicht ins Uferlose ausgeweitet werde. Da nach dem vom Kläger geschilderten Schadensereignis eine Gefährdungslage ebenso wenig bestanden habe wie ein Verletzungsrisiko, scheide ein Sachschadensersatz aus.

- 6 Hiergegen richtet sich die vom Senat mit Beschluss vom 15. September 2010 - 2 A 190/10 - zugelassene Berufung, zu deren Begründung der Kläger seinen erstinstanzlichen Vortrag wiederholt und vertieft. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 SächsBG lägen vor, insbesondere sei der Unfall in Ausübung des Dienstes geschehen. Aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für das Diensthundewesen halte er seinen Diensthund zu Hause, müsse diesen daher täglich mit dem privaten Kraftfahrzeug zur Dienststelle hin und zurück transportieren. Der Transport gehöre zum Dienst. Diese Eigenart des Dienstes und das dienstlich angeordnete enge Zusammenleben des Hundeführers mit seinem Diensthund begründeten schwerwiegende Gründe dienstlicher Art für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs. § 103 Abs. 1 SächsBG gewähre Sachschadensersatz, wenn keine körperliche Verletzung vorliege. Eine tatbestandsergänzende Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass bei dem Unfall eine körperliche Gefährdung vorgelegen haben müsse, sei weder nach dem Wortlaut noch nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu rechtfertigen. Darüber hinaus könne die Höhe des aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 103 Abs. 1 SächsBG zu leistenden Sachschadensersatzes nicht durch eine Verwaltungsvorschrift begrenzt werden. Aus der Differenzierung zwischen Dienstreisen und Wegeunfällen lasse sich für die Anwendung der „DEM 650,00-Grenze“ kein sachgerechtes Kriterium finden.
- 7 Der Kläger beantragt,
 das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Januar 2010 - 3 K 1299/08 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 2. September 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2008 zu verpflichten, über das Schadensersatzbegehren des Klägers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden sowie
 die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren für notwendig zu erklären.
- 8 Der Beklagte beantragt,
 die Berufung zurückzuweisen.
- 9 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Die Berufungsbegründung enthalte keine neuen Gesichtspunkte. Der Kläger übersehe, dass er sich im Schadenszeitpunkt mit seinem

Pkw auf dem Weg von der Dienststelle nach Hause und nicht auf einer genehmigten Dienstreise befunden habe.

- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg.
- 12 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte über seinen Antrag auf Gewährung von Sachschadensersatz unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats nochmals entscheidet (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 13 1. Rechtsgrundlage des vom Kläger verfolgten Sachschadensersatzanspruchs ist § 103 Abs. 1 SächsBG. Nach Satz 1 der Vorschrift kann dem Beamten, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind, ohne dass ein Körperschaden entstanden ist, dafür Ersatz geleistet werden. § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend (§ 103 Abs. 1 Satz 2 SächsBG; inhaltsgleich mit der seit dem 1. April 2009 aufgrund von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009, SächsGVBl. S. 102 geltenden Neufassung). Zum Dienst gehört danach auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz BeamtVG). Ferner kann nach § 103 Abs. 2 SächsBG Ersatz geleistet werden, wenn ein während einer Dienstreise oder eines Dienstgangs abgestelltes, aus triftigem Grund benutztes privateigenes Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen ist und sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeugs aus der Ausübung des Dienstes ergeben hat.

- 14 Der Kraftfahrzeugunfall des Klägers am 26. Februar 2008 erfüllt die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 SächsBG. Der Unfall ereignete sich in Ausübung des Dienstes, weil sich der Kläger während des Unfalls auf dem Weg von der Dienststelle zurück an seinen Wohnort befand. Bei dem Unfall wurde sein privateigenes Kraftfahrzeug beschädigt. Dieses ist ein sonstiger Gegenstand im Sinn des § 103 Abs. 1 SächsBG, unabhängig davon, ob es für dienstliche Zwecke benötigt wird oder ob für den Weg vom und zum Dienst andere Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Der Kläger hat das Fahrzeug bei dem Schadensereignis mit sich geführt, weil er im Zeitpunkt des Unfalls am Steuer des Fahrzeugs saß. Ferner hat der Kläger bei dem Unfall keinen Körperschaden erlitten.
- 15 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und des Beklagten rechtfertigt § 103 Abs. 1 SächsBG keine einschränkende Auslegung dahingehend, dass der Beamte während des Unfalls zugleich in seiner Person unmittelbar körperlich gefährdet sein muss. Ein solches „ungeschriebenes“ Tatbestandsmerkmal enthält die Vorschrift schon nach ihrem Wortlaut nicht. Dieser stellt allein darauf ab, dass kein Körperschaden eingetreten ist; eine gegebene, aber nicht verwirklichte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Beamten wird nicht vorausgesetzt.
- 16 Eine andere Beurteilung folgt nicht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1977 (Buchholz 237.0 § 93 BaWüLBG Nr. 1). Das Urteil erging zur damaligen Gesetzeslage in Baden-Württemberg und stützte sich auf § 93 BaWüLBG. Die Vorschrift entsprach § 103 Abs. 1 SächsBG; eine Regelung, wie sie § 103 Abs. 2 SächsBG beinhaltet, fehlte hingegen. Zudem lag der Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde: Beschädigt wurde das während einer Dienstbesprechung im Rahmen einer genehmigten Dienstreise vom Beamten auf der Straße abgestellte privateigene Kraftfahrzeug. Für die Entscheidung kam es dem Bundesverwaltungsgericht ausweislich der Urteilsgründe maßgebend auf die Frage an, ob das Tatbestandsmerkmal der Beschädigung eines vom Beamten „mitgeführten Gegenstands“ auch bei Beschädigung eines abgestellten Fahrzeugs erfüllt ist. Eine solche Fallgestaltung hat das Bundesverwaltungsgericht wegen der fehlenden räumlichen Beteiligung des Beamten am Unfallereignis als nicht vom Anwendungsbereich der damaligen gesetzlichen Regelung in § 93 BaWüLBG erfasst angesehen. Dies hat es, neben der Entstehungsgeschichte, aus dem systematischen

Zusammenhang zwischen der Vorschrift über den Sachschadensersatz und der den Schadensersatz bei einem Dienstunfall seinerzeit regelnden landesrechtlichen Vorschriften (§§ 152, 154 BaWüLBG; heute: § 32 BeamtVG) hergeleitet. Daraus ergebe sich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des Sachschadensersatzes in Fällen, in denen der Beamte keinen Körperschaden erlitten habe, auf Ereignisse beschränken wollte, denen - bis auf den Eintritt des Körperschadens - alle Merkmale des Dienstunfalls anhafteten. Angesichts der sonach zu fordernden Gleichartigkeit mit einem Dienstunfall sei weitere Voraussetzung für einen Anspruch auf Sachschadensersatz, dass dem Ereignis eine unmittelbar körperliche Gefährdung des Beamten anhaftete (sogenanntes „dienstunfallähnliches Ereignis“; BVerwG, Urt. v. 25. August 1977 a. a. O.), der Beamte gewissermaßen nur durch „Zufall“ unverletzt geblieben sei.

- 17 Von einem solchen rechtssystematischen Zusammenhang zwischen § 103 SächsBG einerseits und § 32 BeamtVG andererseits kann vorliegend mit Blick auf Absatz 2 des § 103 SächsBG nicht ausgegangen werden. Die Vorschrift erweitert den Sachschadensersatz auf Fälle, in denen ein Kraftfahrzeug während eine Dienstreise oder eines Dienstgangs, für die triftige Gründe vor Reiseantritt anerkannt wurden, abgestellt wurde und währenddessen der Schaden eingetreten ist, wobei sich der Grund für das Verlassen des Fahrzeugs aus der Ausübung des Dienstes ergeben haben muss. In die Regelung des Sachschadensersatzes einbezogen werden somit nunmehr auch Fallgestaltungen, bei denen der Beamte aufgrund seiner räumlichen Entfernung vom schädigenden Ereignis körperlich schlechterdings nicht gefährdet sein kann. Daraus wird deutlich, dass sich der Gesetzgeber von den gesetzlichen Voraussetzungen des Dienstunfalls entfernt hat. Es genügt daher auch bei durch § 103 Abs. 1 SächsBG erfassten Schadensereignissen, dass der Beamte am schädigenden Ereignis räumlich beteiligt ist, ohne zugleich durch äußere Einwirkung unmittelbar körperlich gefährdet worden zu sein (so VGH BW, Urt. v. 8. Januar 1991 - 4 S 2321/88 -, juris [nur Leitsatz], ergangen zur mit § 103 SächsBG inhaltsgleichen Vorschrift des § 102 BaWüLBG a. F. [nunmehr § 80 BaWüLBG n. F.] unter ausdrücklicher Abkehr vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1977 a. a. O.; bestätigt durch Beschl. v. 25. November 2009 - 4 S 2016/08 -, juris; vgl. auch: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 103 Anm. 1 b und Anm. 5).

- 18 Für diese Auslegung spricht ferner der systematische Zusammenhang zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 103 SächsBG. Absatz 2 trifft, wie bereits angesprochen, eine Absatz 1 erweiternde Sonderregelung zum Sachschadensersatz für abgestellte Fahrzeuge und damit zu einer Fallgestaltung, die wegen der räumlichen Entfernung des Beamten zum mitgeführten Fahrzeug nicht mehr unter Absatz 1 fällt. Der Regelung des Absatzes 2 ist der Grundgedanke zu entnehmen, dass Sachschadensersatz allgemein und damit auch im Anwendungsbereich des Absatzes 1 nicht von einer körperlichen Gefährdung des Beamten abhängig zu machen ist. Abzustellen ist allein auf die räumliche Beteiligung des Beamten am schädigenden Ereignis. Ist die räumliche Beteiligung gegeben, ist § 103 Abs. 1 SächsBG anzuwenden; fehlt sie, kann Sachschadensersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 der Vorschrift gewährt werden. Wäre für die Anwendung des Absatzes 1 zusätzlich eine körperliche Gefährdung des Beamten zu fordern, käme man bei vergleichender Betrachtung der Absätze 1 und 2 zu dem system- und zweckwidrigen Ergebnis, dass ein Schaden am abgestellten Fahrzeug ohne räumliche Beteiligung des Beamten ersetzt werden könnte, während dies nicht der Fall wäre, wenn der Beamte am Steuer des Fahrzeugs säße, die Gefahr eines Körperschadens aber auszuschließen wäre (vgl. VGH BW, Urt. v. 8. Januar 1991 a. a. O.; Woydera/Summer/Zängl a. a. O., Anm. 5).
- 19 2. Liegen sonach die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 SächsBG für die Gewährung von Sachschadensersatz an den Kläger vor, hat der Beklagte hierüber nach seinem Ermessen zu entscheiden. Sein Ermessen hat der Beklagte nicht ausgeübt, weshalb der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid rechtswidrig sind. Der Kläger hat daher, wie beantragt, einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Beklagten über seinen Antrag auf Sachschadensersatz unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats.
- 20 Der Beklagte hat die Ausübung seines Ermessens durch die auf der Grundlage von § 103 Abs. 4 Satz 3 SächsBG ergangene Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen (SächsSachSchVwV) vom 23. April 1993 (abgedruckt bei: Woydera/Summer/Zängl a. a. O., Teil IV Verwaltungsvorschriften, IV/9.7.) geregelt. Die Verwaltungsvorschrift ergänzt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 32 BeamtVG (Tz. 32

BeamtVG VwV; abgedruckt: ebenda). Als normkonkretisierende und ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften zu § 103 SächsBG fordern sie dessen gleichmäßige Anwendung und binden den Beklagten nach Maßgabe des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen der Zielsetzung der vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung entsprechen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Januar 1996, Buchholz 237.2 § 42 BlnLBG Nr. 3; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 114 Rn. 41). Die Verwaltungsvorschrift des Beklagten vom 23. April 1993 und die durch sie herangezogene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 32 BeamtVG halten sich in dem hiernach zulässigen Rahmen.

- 21 Abschnitt II der SächsSachSchVwV betrifft den Ersatz von Sachschäden außerhalb der Dienstunfallfürsorge. Nach dessen Nummer 1 kann Ersatz gemäß § 103 SächsBG nach Maßgabe der Tz. 32 BeamtVG VwV und Abschnitt I der SächsSachSchVwV geleistet werden, wenn ein Beamter oder Richter durch einen Unfall i. S. d. § 31 Abs. 1 BeamtVG an Kleidungsstücken oder sonstigen mitgeführten Gegenständen des täglichen Bedarfs, die er für den Dienst benötigt oder für den persönlichen Gebrauch mit sich zu führen pflegt, einen Schaden ohne gleichzeitigen Körperschaden erlitten hat. Gemäß Abschnitt II Nr. 2 kann Ersatz auch in den Fällen des § 103 Abs. 2 SächsBG geleistet werden. Die Erstattung von Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen erfolgt dabei gemäß Abschnitt I Nummer 5 SächsSachSchVwV auf der Grundlage des § 103 Abs. 2 SächsBG und der Tz. 32.1.7 und 32.1.8. BeamtVG VwV. Danach müssen für den Ersatz von Sachschäden an einem privateigenem Kraftfahrzeug anlässlich eines - wie hier - Wegeunfalls (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG) schwerwiegende Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeugs, vor allem dienstlicher Art vorliegen; dazu gehören die Eigenart des Dienstes, die persönlichen Verhältnisse des Beamten sowie die örtlichen Verhältnisse (vgl. Tz. 32.1.8 BeamtVG VwV).
- 22 Gemessen daran stellt sich die Beförderung seines Diensthundes durch den Kläger auf dem Weg nach und von der Dienststelle in seinem privateigenem Kraftfahrzeug als den Besonderheiten des Dienstes des Klägers als Diensthundeführer geschuldet dar. Nach Buchst. B Nummer I. 3. der vom Kläger zur Gerichtsakte gereichten Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für das

Diensthundewesen der Polizei vom 1. November 2001 sind Diensthunde von den Diensthundeführern im Zwinger oder in der Wohnung zu halten; die ständige Hundehaltung bei einer Diensthundestaffel kann nur ausnahmsweise angeordnet oder genehmigt werden. Nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Diensthundeführer seinen Diensthund täglich zum Dienst mitzubringen. Dienstbeginn des Klägers ist um 6.30 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt kann der Kläger, was zwischen den Beteiligten ebenfalls nicht in Streit steht, von seinem Wohnort aus nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar zu seiner Dienststelle gelangen. Damit lag für den Kläger im Zeitpunkt des Unfallereignisses ein triftiger Grund für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs vor. Der Beklagte wird daher bei der erneuten Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Sachschadensersatz in Anwendung der sein Ermessen bindenden Verwaltungsvorschriften davon auszugehen haben, dass der Anspruch dem Grunde nach besteht.

- 23 Der Kläger kann Ersatz für den an seinem Kraftfahrzeug entstandenen Schaden jedoch nicht in der geltend gemachten Höhe von 507,00 € verlangen. Der Anspruch ist vielmehr nach Abschnitt II Nummer 1 i. V. m. Abschnitt I Nummer 5 der SächsSachSchVwV auf 650,00 DM (entspricht 332,34 €) beschränkt. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.
- 24 Das dem Beklagten in § 103 Abs. 1 SächsBG eingeräumte Ermessen bezieht sich sowohl auf den Grund wie auch auf die Höhe der Ersatzleistung. Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, wenn die Ersatzleistung bei Sachschäden an einem Kraftfahrzeug auf einen Höchstbetrag begrenzt wird. Dies folgt aus dem Charakter des Sachschadensersatzes als ergänzende Fürsorgeleistung. Eine Regelung, die bei Schäden am privateigenen Kraftfahrzeug des Beamten die Zuwendung des Dienstherrn auf 650,00 DM (332,34 €) begrenzt, wird der Fürsorgepflicht (vgl. § 99 SächsBG a. F./§ 45 BeamtStG) gerecht. Bei Verwendung eines Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke, dessen Benutzung zur Erledigung von Dienstgeschäften vom Dienstherrn nicht ausdrücklich anerkannt oder angeordnet worden ist, genügt im Schadensfall eine auf den üblichen Selbstbehalt bei einer Fahrzeugvollversicherung begrenzte Ersatzleistung des Dienstherrn dem Gebot des angemessenen Umfangs, weil das Risiko der Fahrzeugbenutzung in der Sphäre des Beamten verbleibt, der

Dienstherr nur aus dem Gedanken der Fürsorge einen Beitrag leistet und der darüber hinausgehende Schaden durch Abschluss einer zumutbaren Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung gedeckt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. März 1986, ZBR 1986, 304, 305; Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Band 2 BeamtVG, § 32 Rn. 7, 8; Woydera/Summer/Zängl a. a. O., Anm. 5 f).

- 25 So liegt es hier: Der Schaden am privateigenen Fahrzeug des Klägers ist bei einem Wegeunfall i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG entstanden, so dass es bei dem Höchstbetrag von 650,00 DM (332,34 €) gemäß Abschnitt I Nummer 5 SächsSachSchVwV verbleibt. Zu einer anderen Beurteilung besteht kein Anlass. Zwar muss der Beklagte besonderen Umständen des Einzelfalls, die eine Abweichung von der durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 1993 gebundenen Verwaltungsübung - der Anwendung der Höchstbetragsgrenze von 650,00 DM (332,34 €) - rechtfertigen können, Rechnung tragen und in seine Ermessensentscheidung einstellen. Insoweit hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht, dass er für den Transport seines Diensthundes ein älteres Fahrzeug verwende, für das er mit Blick auf den nur noch geringen Fahrzeugwert keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen habe. Selbst wenn man mit dem Kläger davon ausginge, dass ihm der Abschluss einer Vollkaskoversicherung wegen der im Verhältnis zum Fahrzeugwert hohen Kosten einer solchen Versicherung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar wäre, ist der Beklagte gleichwohl nicht zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet. Vielmehr wäre der Kläger, sieht er von einer Vollkaskoversicherung für sein Fahrzeug ab, gehalten gewesen, für eventuelle, den vom Beklagten gewährten Ersatzbetrag übersteigende Schadensfälle Rücklagen zu bilden. Hinzu kommt, dass der Schaden vorliegend eher gering ist. Schließlich behauptet auch der Kläger nicht, dass er nicht in der Lage sei, den verbleibenden Differenzbetrag von (507,00 € - 332,34 € =) 174,66 € selbst zu tragen.
- 26 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Entsprechend dem vom Kläger - bereits in erster Instanz - gestellten Antrag ist die Hinzuziehung seines Bevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären.

27

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Eine Abweichung vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1977 (Buchholz 237.0 a. a. O.) ist nicht gegeben. Wie vorstehend (zu 1.) dargelegt, erging die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer anderen Gesetzes- und Rechtslage.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Herr RiOVG Dehoust ist
wegen Urlaubs an der Hin-
zufügung seiner Unterschrift
gehindert.

gez.:
Grünberg

Grünberg

Hahn

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 380,25 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der vom Kläger geltend gemachte Sachschadensersatzanspruch beläuft sich auf 507,00 €. Dieser Betrag ist entsprechend der ständigen Praxis des Senats im Hinblick auf den Bescheidungsantrag um ein Viertel auf 380,25 € zu reduzieren (vgl. zuletzt Urt. v. 2. März 2011 - 2 A 47/09 -; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14).
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Herr RiOVG Dehoust ist
wegen Urlaubs an der Hin-
zufügung seiner Unterschrift
gehindert.

gez.:
Grünberg

Grünberg

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*